

Zl. IX/P-2/4-1959

Zwettl, am 23.1.1959

Gemeinde Pretrobruck,
Granitblockgruppe,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

S p r u c h:

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952, wird die auf den Parzellen Nr.174 und 175 der MZ.8, K.G. Pretrobruck, Eigentümer Anton und Theresia Faltin, Pretrobruck Nr.8, befindliche Granitblockgruppe (bestehend aus ca. 15 geschichteten Granitblöcken verschiedener Größe) namens der n.ö. Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist - außer bei Gefahr im Verzug - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten haben für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben. Sie werden gleichzeitig gemäß § 5 des n.ö. Naturschutzgesetzes ermächtigt, im Bereiche der Granitblockgruppe Tafeln aufzustellen, welche auf das Verbot des Betretens der die Felsgruppe umschließenden Grundstücke im Falle deren Bebauung hinweisen.

B e g r ü n d u n g:

Die auf den im Spruch angeführten Parzellen befindliche Felsgruppe aus Granit, die an der östlichen Ortsperipherie von Pretrobruck beim Feldweg, der zum Lohnbach führt, liegt, ist nach Lage, Aufbau und Schönheit wert, zum Naturdenkmal erklärt zu werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

1. Anton und Theresia Faltin, Pretrobruck 8,
2. Herrn Bürgermeister in Pretrobruck,
3. Bezirksgericht Gr.Gerungs mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:
Müller e.h.

Ob.Reg.Rat der n.ö.Lds.Reg.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Rechtung